



Peter Lill
Fachbüro für
Umweltplanung & Naturschutz

GVV Nördlicher Kaiserstuhl

56. Änderung des Flächennutzungsplans

Umweltbericht

Auftraggeber: Stadt Endingen a.K.
Projekt: 1-20-20
Stand: 07. April 2025
Bearbeiter: Peter Lill



INHALTSVERZEICHNIS

Seite

1	Beschreiben des Vorhabens	4
2	Gesetzliche Grundlagen und weitere Vorgaben	5
3	In Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes	5
4	Bestandsaufnahme des Umweltzustandes	6
4.1	Naturraum, Geologie, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaftsbild	6
4.2	Mensch, Kultur- und Sachgüter	7
4.3	Biotoptypen, Arten	7
5	Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes des Vorhabens	9
6	Prüfung der Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	10
7	Prüfung alternativer Planungsmöglichkeiten	12
8	Zusätzliche Angaben	12
9	Zusammenfassung	13



ABBILDUNGEN

Abbildung 1:	Lage des Plangebiets	4
--------------	----------------------	---

FOTOS

Foto 1:	Ackerflächen im Bereich des Plangebiets	8
Foto 2:	Ehemaliger Feldgarten, ruderalisierend	8

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

BauGB	Baugesetzbuch
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
GVV	Gemeindeverwaltungsverband
LUBW	Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg



1 Beschreiben des Vorhabens

Der GVV Nördlicher Kaiserstuhl plant die 56. Änderung des Flächennutzungsplans. Die neu auszuweisende Fläche setzt sich zusammen aus einer 1,2 ha großen Mischgebietsfläche und einer 0,1 ha großen Gewerbegebietsfläche. Die Fläche liegt am östlichen Siedlungsrand (Wohn-, Misch- und Gewerbegebiete) von Endingen a.K. (s. Abb. 1). In Richtung Osten folgen landwirtschaftliche Nutzflächen. Die Vorhabensfläche wird im Norden von der Kaiserstuhl-Bahnlinie und im Süden vom Kaiserstuhl-Radweg eingegrenzt.

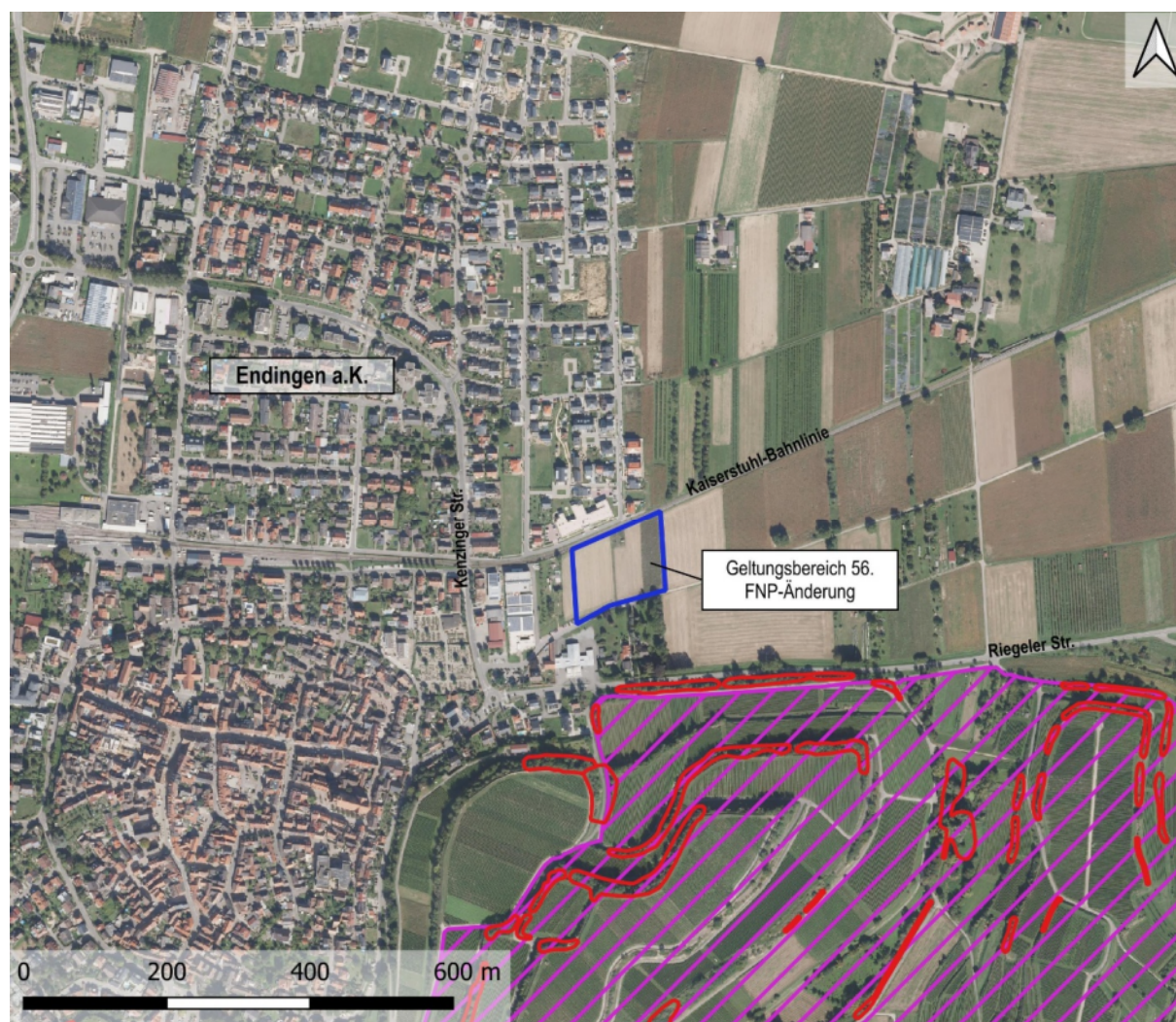


Abbildung 1: Lage des Plangebiets (blau umrahmt: neu auszuweisende Fläche, rot umrahmt: gesetzlich geschützte Biotope, pink schraffiert: Vogelschutzgebiet).

Das Gebiet unterliegt ebenso wie dessen Umfeld einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung.



2 Gesetzliche Grundlagen und weitere Vorgaben

Für die Belange des Umweltschutzes ist nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. „Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden“ (§ 2(4) BauGB).

Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden in einem Umweltbericht dargestellt. Dieser ist ein selbständiger Teil der Begründung des Bauleitplanes.

3 In Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes

Nach Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB sind im Umweltbericht die in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden, aufzuführen.

Das Plangebiet ist im Regionalplan Südlicher Oberrhein (2019)¹ als landwirtschaftliche Vorrangflur (Stufe 1) ausgewiesen. Östlich des Plangebiets verläuft ein Regionaler Grünzug (Vorranggebiet) und eine Grünzäsur (Vorranggebiet).

Das Plangebiet liegt in Zone C des Vorranggebiets zur Sicherung von Wasservorkommen. Dieses soll zu einer langfristigen Sicherung der Trinkwasserreserven und der Möglichkeit, neue Trinkwasserversorgungen aus dem Grundwasser einzurichten, beitragen. Eine Besiedlung in Zone C ist nicht ausgeschlossen, sofern diese keine negativen Auswirkungen auf die Qualität und Quantität des Grundwassers ausübt.

Im Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (2024)² liegt die Fläche darüber hinaus in einem empfindlichen, klimatisch sehr wichtigen Freiraumbereich mit besonderer thermischer und/oder lufthygienischer Ausgleichsfunktion.

Die nächstgelegenen gesetzlich geschützten Biotope erstrecken sich rd. 100 m südlich des Plangebiets entlang des Kohlers Grabens an der Riegeler Straße. Hierbei handelt es sich um die Biotope „Feldhecken an der L 113“ (Biotop-Nr. 178123160486).

¹ Regionalverband Südlicher Oberrhein: Regionalplan (2019)

² Regionalverband südlicher Oberrhein: Landschaftsrahmenplan (2024).



Rd. 120 m südlich beginnt das Vogelschutzgebiet 7912-442 „Kaiserstuhl“.

Abgesehen davon sind im näheren Umfeld des Vorhabens keine weiteren Schutzgebiete ausgewiesen.

4 Bestandsaufnahme des Umweltzustandes

4.1 Naturraum, Geologie, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaftsbild

Das Plangebiet befindet sich im Naturraum Nr. 210 „Offenburger Rheinebene“ und im Naturraum Nr. 203 „Kaiserstuhl“.

Der geologische Aufbau ist geprägt vom Übergang der tertiären Vulkangesteine des Kaiserstuhls zu den quartären Kiesen und Sanden der Oberrheinebene.

Bei dem Boden des Plangebiets handelt es sich um einen auf Sandlöss und Löss entstandenen humosen Pararendzina. Dieser Bodentypen ist hinsichtlich der Funktion als „Filter und Puffer für Schadstoffe“, „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ sowie hinsichtlich der „Natürlichen Bodenfruchtbarkeit“ als hochwertig bis sehr hochwertig einzustufen.³ Im Hinblick auf die intensive landwirtschaftliche Nutzung ist allerdings insbesondere im Oberbodenbereich von einer gewissen Beeinträchtigung der Bodenfunktionen auszugehen.

Gemäß Hydrogeologischer Karte Baden-Württemberg liegt die Vorhabensfläche im Bereich der hydrogeologischen Einheiten Hy 6 „Junge Magmatite“.⁴ Flächenscharfe Untersuchungen des Untergrunds deuten allerdings auf die Zugehörigkeit des Gebiets zur hydrogeologischen Einheit Hy 3 „Quartäre/Pliozäne Sande und Kiese im Oberrheingraben“ hin. Demnach ist im Bereich der neu auszuweisenden Fläche von einer relativ ergiebigen Grundwasserführung auszugehen.

Das Gebiet ist klimatisch der wärmebegünstigten Oberrheinebene zuzuordnen. Warme Sommer und milde, schneearme Winter sind hierfür kennzeichnend. Das Jahresmittel der Temperatur beträgt rd. 10° Celsius, die Jahresniederschläge bewegen sich im Bereich von rd. 700 mm.

Im Hinblick auf die intensive Bewirtschaftung verfügt das Plangebiet und das landwirtschaftlich geprägte Umfeld östlich davon über keine besonderen optisch-ästhetischen Reize und besitzt demnach eine geringe Bedeutung für das Landschaftsbild. Im weiteren Umfeld östlich des Plangebiets befinden sich Gartenanlagen mit Gehölzbeständen, die als Strukturelemente dienen.

³ Datenabfrage LGRB-Kartendienst, März 2025

⁴ Hydrogeologische Einheiten in Baden-Württemberg. Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg, 2013



4.2 Mensch, Kultur- und Sachgüter

Im Regionalplan Südlicher Oberrhein (2019)⁵ ist Endingen a.K. als Unterzentrum ausgewiesen. Unterzentren sollen den qualifizierten wiederkehrenden überörtlichen Bedarf eines Verflechtungsbereiches der Grundversorgung mit in der Regel mehr als 10.000 Einwohnern decken. Die Stadt liegt auf einer im Landesentwicklungsplan ausgewiesenen „Regionalen Entwicklungsachse“. Weiterhin ist das Plangebiet im Regionalplan als landwirtschaftliche Vorrangflur (Stufe 1) ausgewiesen.

Im Bereich des Vorhabens befinden sich keine im Regionalplan und im Flächennutzungsplan verzeichneten Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder archäologisch bedeutende Landschaften.

Die Fläche wird südlich von dem häufig frequentierten Kaiserstuhlradweg begrenzt. Dieser ist sowohl für den Fahrrad-Pendlerverkehr als auch für den Tourismus von Bedeutung.

Im Hinblick auf die geringe landschaftsästhetische Bedeutung der hauptsächlich landwirtschaftlich genutzten Fläche (Strukturarmut, Verkehrswegnähe etc.) ist allerdings von einer vergleichsweise geringen Bedeutung der Vorhabensfläche selbst zur (Nah-)Erholung auszugehen. Der ehemalige Feldgarten im Bereich der Bahnlinie wird nicht mehr genutzt.

4.3 Biotoptypen, Artenschutz

Biotoptypen

Das Plangebiet unterliegt fast flächendeckend einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung (s. Foto 1). Die Flächen werden randlich von einer meist artenarmen Ruderalvegetation gesäumt.

Südlich der Kaiserstuhl-Bahnlinie befindet sich ein ehemaliger Feldgartenbereich, derzeit steht dort noch eine Gartenhütte aus Holz, die Restfläche ruderalisiert zunehmend, z.T. kommen Brombeer-Gestrüppe auf (s. Foto 2). Nördlich wird das Plangebiet von den Gleisen der Kaiserstuhl-Bahn abgegrenzt.

⁵ Regionalverband Südlicher Oberrhein: Regionalplan (2019)



Foto 1: Ackerflächen im Bereich des Plangebiets (Blickrichtung Nordost, Foto vom 01.04.2025).



Foto 2: Ehemaliger Feldgarten, ruderalisierend (Blickrichtung Ost, Foto vom 01.04.2025).



Arten

Das von intensiv bewirtschafteten Ackerflächen dominierte Plangebiet ist für wertgebende Tierarten weitgehend von geringer Bedeutung.

So stellen die intensiven Landwirtschaftsflächen für den Großteil der im Umfeld zu erwartenden Vogelarten nur in geringem Maße ein relevantes Nahrungs- oder Bruthabitat dar.

Des Weiteren ist eine Nutzung der Offenlandflächen als Jagdhabitat für Fledermäuse möglich. Im Hinblick auf das, im Bereich intensiv bewirtschafteter Nutzflächen erwartete, geringe Insektenvorkommen, ist dies bezüglich allerdings von einer eingeschränkten Eignung auszugehen.

Die Bahngleise am nördlichen Gebietsrand bieten Eidechsen einen potentiellen Lebensraum.

Weitere wertgebende Tierarten(-gruppen) wie Amphibien, Tagfalter oder Holzkäfer, sind infolge der Strukturarmut im Bereich der neu auszuweisenden Fläche nicht zu erwarten.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass ein Vorkommen wertgebender Tierarten in den meist landwirtschaftlich genutzten Bereichen der neu auszuweisenden Fläche wenig wahrscheinlich ist, jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden kann.

5 Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes

Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Umsetzung des Vorhabens

Die Verwirklichung des Vorhabens wird sich auf die Entwicklung der Schutzgüter voraussichtlich wie folgt auswirken:

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Durch die Errichtung von Gebäuden und die Anlage von Verkehrsflächen werden entsprechend Flächen neu versiegelt. Dem Schutzgut Boden werden demnach (landwirtschaftliche Vorrang-)Flächen entzogen. Die im Bereich der geplanten Ausweisungsfläche als hochwertig bis sehr hochwertig einzustufenden Bodenfunktionen für die „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“, als „Filter und Puffer für Schadstoffe“ sowie als „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ gehen in den versiegelten Bereichen vollständig verloren.

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Die Grundwasserneubildung wird durch die Versiegelung von Flächen negativ beeinflusst. Festsetzungen im Bebauungsplan hinsichtlich der Pflasterung von Wegen und der Befestigung von Parkflächen mit wasserdurchlässigem Material sowie der Versickerung des Dachabflusses könnten zur Verringerung dieser Beeinträchtigung beitragen. Großräumig gesehen wird die Grundwasserneubildung nicht in relevantem Ausmaß vermindert, da im weiteren Umfeld der neu auszuweisenden Flächen ausreichend große Ausgleichsflächen vorhanden sind.



Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft

Eingriffe in das Schutzgut Klima / Luft sind vor allem im unmittelbaren Bereich der Vorhabensfläche zu erwarten. Durch den zu erwartenden Anliegerverkehr ist mit einer entsprechend erhöhten Lärm- und Schadstoffbelastung zu rechnen.

Weiterhin sind lokalklimatische Veränderungen zu erwarten. Durch die Versiegelung von Flächen ist insbesondere im Sommer von einer Erwärmung des Gebiets gegenüber dem bisherigen Zustand auszugehen. Darüber hinaus ist zu erwarten, dass durch eine Bebauung die Funktion der Fläche als klimatisch wichtiger Freiraumbereich mit besonderer thermischer und/oder lufthygienischer Ausgleichsfunktion (s. Kap. 3) vollständig verloren geht. Im Hinblick auf die verbleibende Freiraumflächen im Umfeld der Vorhabensfläche ist diesbezüglich allerdings mit keiner erheblichen Beeinträchtigung zu rechnen.

Bei der weiteren Planung ist gemäß § 1a, Abs. 5 BauGB den Erfordernissen des Klimaschutzes durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung zu tragen.

Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen

Im Falle einer Bebauung der neu auszuweisenden Fläche gehen hauptsächlich Biotoptypen von (sehr) geringer naturschutzfachlicher Bedeutung, wie etwa landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen, verloren. Biotoptypen mit maximal mittlerer Bedeutung, wie die Ruderalvegetation entlang von Wegen sowie im Bereich des ehemaligen Feldgartens, nehmen lediglich einen geringen Teil der Fläche ein.

Im Hinblick auf die vorhandenen Biotopstrukturen ist die Fläche als verarmt einzustufen (Wertstufe 4 nach Kaule 1991 & Reck 1996)⁶. Auf den intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen erfolgt kein Verlust von für wertgebende Arten besonders geeigneten Habitalelementen. Ein (Brut-)Vorkommen seltener und/oder gefährdeter Tierarten, v.a. von Vögeln, Fledermäusen und Reptilien, kann im Bereich des ehemaligen Feldgartens sowie der Gleise als möglich eingestuft werden. Das Konfliktpotenzial (Schwere und Komplexität der Auswirkungen) wird aber insgesamt als gering eingestuft.

Eine erhebliche Beeinträchtigung europarechtlich oder streng geschützter Arten gem. §§ 19 und 44 BNatSchG sowie weiterer wertgebender Arten (Schädigungs- und Störungsverbote im Sinne von § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) kann ggf. durch entsprechende Vermeidungs- und/oder (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen verhindert werden.

⁶ KAULE, G. (1991): Arten- und Biotopschutz. 2. Aufl.– 519 S.; Stuttgart (Verlag Eugen Ulmer)
RECK, H. (1996): Flächenbewertung für die Belange des Arten- und Biotopschutzes. – In: Bewertung im Naturschutz. Ein Beitrag zur Begriffsbestimmung und Neuorientierung in der Umweltplanung: 71-112; Beiträge der Akademie für Natur- und Umweltschutz Bad.-Württ., 23.



Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild

Die Fläche im Bereich der 56. FNP-Änderung wird hauptsächlich landwirtschaftlich intensiv genutzte und verfügt über keine landschaftsbildprägenden Elemente, deren Verlust eine erhebliche Abwertung des Landschaftsbildes nach sich ziehen würde.

Gleichwohl geht mit einer Überprägung unbebauter Offenlandflächen und der damit einhergehenden weiteren Flächenversiegelung eine gewisse Abwertung des Landschaftsbildes einher. Diese kann durch eine möglichst umfangreiche Eingrünung der geplanten Gewerbegebietsfläche abgemildert werden.

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch-, Kultur und Sachgüter

Durch den erwarteten Baustellen- und Anliegerverkehr ist im Bereich des Vorhabens sowie in dessen Umfeld mit einer (temporär) erhöhten Lärm- und Schadstoffbelastung zu rechnen. Da die neu auszuweisende Fläche jedoch an vorhandene Gewerbe-, Misch- und Siedlungsgebiete anschließt und von Bahngleisen abgegrenzt wird, fällt die zunehmende Lärm- und Schadstoffbelastung allerdings voraussichtlich nur unwesentlich ins Gewicht.

Die (Nah-)Erholungsfunktion wird durch die Beanspruchung der neu auszuweisenden Fläche nicht beeinträchtigt.

Des Weiteren wird von keiner Beeinträchtigung im Hinblick auf den Kaiserstuhl-Radweg durch die neu auszuweisende Fläche ausgegangen.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtrealisierung des Vorhabens

Bei einer Nichtrealisierung des Vorhabens ist von einer Fortsetzung der derzeitigen erfolgreichen landwirtschaftlichen Nutzung auszugehen.

6 Prüfung der Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Folgende Maßnahmen eignen sich zur Vermeidung bzw. als Ausgleich für die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft:

1. Durchführung von landschaftspflegerischen Maßnahmen (mit u.a. bodenaufwertender Wirkung) im Umfeld des Vorhabens zur besseren Strukturierung der Landschaft (Ausgleich des Eingriffs in Biotoptypen und Boden)
2. Ggf. Durchführung von artenschutzfachlichen Maßnahmen (potenziell erforderliche Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung des Eintretens von Verbots-Tatbeständen nach § 44 BNatSchG)
3. Eingrünung des Plangebiets u.a. mit standortgerechten, gebietsheimischen Gehölzen (Ausgleich des Eingriffs in Biotoptypen, Aufwertung des Landschaftsbildes)



4. Dauerhafte Kontrolle der Entwicklung der landschaftspflegerischen Maßnahmen

Es ist davon auszugehen, dass die Eingriffe in den Naturhaushalt, das Landschaftsbild sowie das Schutzgut Mensch, Kultur- und Sachgüter durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden können.

7 Prüfung alternativer Planungsmöglichkeiten

Ein alternativer Standort, der geringere Eingriffe in den Naturhaushalt erzeugen würde, wurde nicht ermittelt. Die im Zuge des Vorhabens beanspruchten Flächen haben lediglich eine geringe Bedeutung für den Naturhaushalt.

8 Zusätzliche Angaben

Verfahrensweise

Der Umweltbericht wurde auf Grundlage der nachfolgenden Quellen verfasst:

- Regionalplan „Südlicher Oberrhein“ (2019)
- Landschaftsrahmenplan „Südlicher Oberrhein“ (2024)
- Flächennutzungsplan der Stadt Endingen a.K. (1998)
- Landschaftsplan des GVV „Nördlicher Kaiserstuhl“ (1997)
- Daten zu Natur und Landschaft der LUBW (Datenabfrage März 2025)
- Daten zu Boden und (Hydro-)Geologie des LGRB (Datenabfrage März 2025)

Monitoring zu den Maßnahmen des Naturschutzes

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes werden entsprechend landschaftspflegerische und ggf. artenschutzfachliche Maßnahmen festgesetzt. Zur Gewährleistung der fachgerechten Umsetzung und Pflege der Maßnahmen sind diese 1 x jährlich zu überprüfen und zu dokumentieren. Bei Bedarf werden entsprechende Maßnahmen ergriffen, um die Funktionserfüllung der Maßnahmen zu gewährleisten.

9 Zusammenfassung

Der GVV Nördlicher Kaiserstuhl plant die 56. Änderung des Flächennutzungsplans. Die neu auszuweisende Fläche setzt sich zusammen aus einer 1,2 ha großen Mischgebietsfläche und einer 0,1 ha großen Gewerbegebietsfläche. Die Fläche liegt am östlichen Siedlungsrand (Wohn-, Misch- und Gewerbegebiete) von Endingen a.K. (s. Abb. 1). In Richtung Osten folgen landwirtschaftliche Nutzflächen. Die Vorhabensfläche wird im Norden von der Kaiserstuhl-Bahnlinie und im Süden vom Kaiserstuhl-Radweg eingegrenzt.



Die wesentliche Beeinträchtigung der Umwelt geht von der Versiegelung von Flächen aus, die sich negativ auf die Schutzgüter Boden und Wasser auswirken werden. Die Beanspruchung des Bodens ist dauerhaft, der Eingriff in Natur und Landschaft daher ebenfalls.

Darüber hinaus erfolgt überwiegend ein Verlust von naturschutzfachlich (sehr) geringwertigen Flächen, in sehr geringen Umfang sind auch mittelwertige Biotoptypen (Ruderalflächen) betroffen.

Eine im Zuge der Überplanung von Habitatstrukturen ggf. erfolgende Beeinträchtigung europarechtlich oder streng geschützter Arten sowie weiterer wertgebender Arten ist hinsichtlich des eingeschränkten Habitatpotenzials auf den intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen wenig wahrscheinlich, kann aber nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Von einer erheblichen Beeinträchtigung weiterer Schutzgüter ist bei Realisierung des Bauvorhabens nicht auszugehen.

Um die (potenziellen) Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden bzw. auszugleichen, sind im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Maßnahmen des Natur- und ggf. Artenschutzes sowie der Landschaftspflege durchzuführen.

Grundsätzlich stellt sich die Fläche als Standort für das Vorhaben als geeignet dar.